



für den Jugendhilfeausschuss  
ab 1 Woche vor der Sitzung  
-öffentlich-

für den Verwaltungsausschuss  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

### **Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Reutlingen; Kostenbeitrag**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen werden rückwirkend ab dem 01.01.2019 pro Betreuungsstunde um 1,00 EUR auf 6,50 EUR erhöht.
2. Die Über-Nacht-Betreuung von 22 Uhr abends bis 6 Uhr morgens wird ab dem 01.07.2019 mit 4 Stunden pro Nacht vergütet.
3. Die Kostenbeitragstabelle vom 01.10.2017 findet weiterhin Anwendung.

#### **Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition: 9.736.000,00 EUR	Anteil Landkreis: 3.543.550,00 EUR
Teilhaushalt: 5 Produktgruppe: 36.50 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege	zur Verfügung stehende HH-Mittel: Im Haushaltsplan 2019 veranschlagte HH-Mittel: Aufwand: 9.736.000,00 EUR Erträge: FAG 4.613.900,00 EUR und Kostenbeiträge <u>1.578.550,00 EUR</u> Zuschussbedarf: 3.543.550,00 EUR

#### **Sachdarstellung/Begründung:**

##### **I. Kurzfassung**

Mit Beschluss des Kreistages vom 26.07.2017 (KT-Drucksache Nr. IX-0392) wurden die laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen für Über 3-Jährige an die laufende Geldleistung für Unter 3-Jährige angeglichen und ein Stundensatz von 5,50 EUR ab 01.07.2017 festgelegt. Die Kostenbeitragstabelle in der Kindertagespflege wurde ab dem 01.10.2017 modifiziert (Anlage 1). Sie findet weiterhin Anwendung.

Die Landesarbeitsgruppe Kindertagespflege hat Ende 2018 die Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen der Kindertagespflege überarbeitet (Anlage 2). Insbesondere wird eine Erhöhung der laufenden Geldleistung um 1,00 EUR empfohlen. Der Landesjugend-

hilfeausschuss und die Gremien des Landkreistages und des Städtetages haben der Erhöhung der laufenden Geldleistung ab 1. Januar 2019 zugestimmt. Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Angleichung der Geldleistungen für Über und Unter 3-Jährige ab 01.07.2017 soll auch weiterhin ein einheitlicher Betrag gewährt werden.

Das Land hat im Pakt für gute Bildung und Betreuung Fördermittel für eine Erhöhung des Stundensatzes um 1,00 EUR pro Stunde zur Verfügung gestellt. Das Land beteiligt sich für die Unter 3-Jährigen wie bisher mit 0,68 EUR pro Stunde und neu nunmehr für die Über 3-Jährigen mit 0,50 EUR pro Stunde.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ist verkündet und tritt für bestimmte Teile sukzessive in Kraft. Es sieht eine Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vor und stellt hierfür den Ländern Mittel zur Verfügung.

## **II. Ausführliche Sachdarstellung**

### **1. Laufende Geldleistung Kindertagespflegepersonen**

#### 1.1 Allgemeines

Die laufende Geldleistung wurde, verbunden mit einer deutlichen Erhöhung des bis dahin geltenden Stundensatzes von einheitlich 3,90 EUR, zum 01.05.2012 für Kinder unter 3 Jahren (U3) auf 5,50 EUR pro Stunde und für Kinder über 3 Jahren (Ü3) auf 4,50 EUR pro Stunde und ab 01.07.2017 auf einheitlich 5,50 EUR festgelegt.

Nachdem das Land nun über den Pakt für Gute Bildung und Betreuung weitere Fördermittel zur Verfügung stellt, werden die Stundensätze auf einheitlich 6,50 EUR angehoben. Das Land gewährt über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die Betriebsausgaben bei den Unter 3-Jährigen einen Zuschuss in Höhe von 68 % der Aufwendungen. Für die Über 3-Jährigen werden nun auch Mittel zur Erhöhung des Stundensatzes in Höhe von 0,50 EUR pro Stunde bewilligt. Für den Landkreis ergeben sich in 2019 voraussichtlich Mehraufwendungen für die Anhebung des altersunabhängigen Stundensatzes unter Anrechnung der FAG-Mittel mit 0,5 Mio. EUR. Die Mittel wurden bereits in die Haushaltsplanung für 2019 aufgenommen.

#### 1.2 Weitere Empfehlungen zur Verbesserung der Leistungen in der Kindertagespflege; Rundschreiben Kommunale Spitzenverbände vom 30.11.2018

##### 1.2.1 Über-Nacht-Betreuung

Diese Betreuung ist in Einzelfällen notwendig, da die Arbeitszeiten von Eltern in Verbindung mit den kindgerechten Bedarfen (z. B. Schlafbedürfnisse) der oft noch kleinen Kindern nicht passend ist und daher die Kinder die Nacht bei der Tagespflegeperson verbringen. Dies wird auch fachlich so als richtig gesehen. Beispielsweise haben Eltern im Einzelhandel werktägliche Arbeitszeiten bis 22 Uhr.

Die Finanzierung erfolgte bisher für den Zeitraum 22 Uhr bis 6 Uhr in einem Umfang von 2 Stunden. Künftig sollen für diesen Zeitraum 4 Stunden vergütet werden. Es handelt sich nicht um eine Vielzahl von Kindern, da die meisten Eltern versuchen, die Arbeitszeiten mit der Situation der Kinder in Einklang zu bekommen oder binden Personen aus dem familiären Umfeld in die Betreuung mit ein.

## 1.2.2 Engagement der Kommunen

In den Empfehlungen wird festgestellt, dass sich eine Vielzahl von Kommunen bereits heute in eigener Verantwortung über die Empfehlungen hinaus engagieren. So auch im Landkreis Reutlingen:

Eine Umfrage bei den kreisangehörigen Kommunen hat ergeben, dass alle Kommunen den Tagespflegepersonen zusätzlich eine monatliche Pauschale für den belegten Platz durch ein Kind gewähren. Die überwiegende Mehrheit gewährt hier 70,00 EUR pro Kind und Monat. Teilweise erfolgt eine Altersbegrenzung für Kinder, die Platzpauschale wird nur bis zum Erreichen des 10. Lebensjahres gewährt. Eine Kommune beteiligt sich an den Qualifizierungskosten der Tagespflegepersonen. Zusätzlich gewähren vereinzelt Kommunen, die das TigeR-Konzept umsetzen, Zuschüsse entsprechend dem TigeR-Konzept.

Aktuell gewähren 5 Kommunen für sogenannte Randbetreuungszeiten vor 7 Uhr und nach 17 Uhr sowie Samstag und Sonntag 1,00 EUR pro Stunde zusätzlich zum Stundensatz der laufenden Geldleistung, 1 Kommune zahlt 2,00 EUR. Von 3 Kommunen fehlt bisher die Rückmeldung. Dieses zusätzliche Engagement wird in den Empfehlungen ausdrücklich begrüßt.

## 1.2.3 Besondere Förderbedarfe von Kindern

Die Empfehlung von individuellen Zuschlägen setzt der Landkreis Reutlingen bereits seit 2016 mit dem Konzept der inklusiven Kindertagespflege im Landkreis Reutlingen um. Dieses berücksichtigt differenziert die unterschiedlichen Förderbedarfe von Kindern.

## 2. Kostenbeitrag

### 2.1 Rechtliche Voraussetzungen

Im Rahmen der Förderung der Kleinkindbetreuung durch das Land Baden-Württemberg erhält der Landkreis Reutlingen jährlich Zuweisungen nach § 29 c FAG. Diese Zuweisung ist zweckgebunden für die Betreuung von Kindern U3 in der öffentlich geförderten Kindertagespflege zu verwenden. Nach § 29 c FAG ist von der Zuweisung ein Betrag von mindestens 15 % für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt. Nach § 8 b Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die Zuweisungen darüber hinaus bei der Kostenbeteiligung von Eltern von U3-Kindern zu berücksichtigen.

Seit 01.01.2014 werden die FAG-Leistungen mit einem Satz von 68 % an den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung bemessen. Ab 2015 wurde die Berechnung der FAG-Leistung von bisher 3 Betreuungskorridoren auf 6 Betreuungskorridore geändert.

### 2.2 Erfahrungen und Auswirkungen im Landkreis Reutlingen

Entwicklung der Fallzahlen und Finanzen Kindertagespflege im Landkreis

Fallzahlen	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Gesamt	843	855	955	1.002	1.024	1.108

Finanzen	Rechnungsergebnis 2013 in EUR	Rechnungsergebnis 2014 in EUR	Rechnungsergebnis 2015 in EUR	Rechnungsergebnis 2016 in EUR	vorläufiges Rechnungsergebnis 2017	vorläufiges Rechnungsergebnis 2018
Aufwendungen: Pflegegeld und Versicherungsleistungen	4.022.683,00	4.593.977,00	5.134.551,65	5.630.910,97	6.307.705,15	7.219.548,89
Erträge: FAG (85 %) Kostenbeitrag	1.183.678,55 814.708,00	1.042.477,40 847.771,11	1.604.161,65 908.142,06	1.810.850,20 1.090.576,60	2.338.657,70 1.256.927,00	2.858.033,20 1.425.476,06
Zuschussbedarf	2.024.296,45	2.703.728,49	2.622.247,94	2.729.484,17	2.712.120,45	2.936.039,63
Zuschussbedarf pro Kind	2.401,30	3.162,26	2.745,81	2.724,04	2.648,56	2.649,86

### 2.3 Kostenbeiträge aufgrund der aktuellen Kostenbeitragstabelle

Die Berechnung bisher erfolgt grundsätzlich nach der Systematik der Mustertabelle, welche die Kommunalen Spitzenverbände 2009 entwickelt und empfohlen haben. Auf die KT-Drucksachen Nrn. VIII-0458 und VIII-0083 wird verwiesen. Zunächst wird die Förderungsleistung, das heißt die Vergütung der Tageseltern als Basis für den Kostenbeitrag der höchsten Einkommensgruppe herangezogen. Dann erfolgt eine einkommensabhängige Berechnung der Beiträge.

Bei den Unter 3-Jährigen werden die zur Verfügung stehenden Mittel nach § 29 c FAG entsprechend in Abzug gebracht.

Für die jeweiligen Einkommensgruppen erfolgt, ausgehend vom Betrag der höchsten Einkommensgruppe, eine Reduzierung um jeweils 20 %. Von Eltern mit einem Jahresbruttoeinkommen unter 23.000,00 EUR wird kein Kostenbeitrag erhoben. Als Anlage 1 ist die aktuelle Kostenbeitragstabelle beigefügt.

Die Erhöhung der FAG-Beträge seit 2010 geht einher mit einer steigenden Zahl der Unter 3-Jährigen, die in der Kindertagespflege betreut werden. Damit wurde dem Ziel, mehr Betreuungsplätze für Unter 3-Jährige zu schaffen, Rechnung getragen. Zur Erläuterung werden die Beträge pro Betreuungsstunde seit 2012 dargestellt:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
FAG-Leistungen (max. 85 % des Gesamtbetrages) in EUR	1.183.678,55	1.042.477,40	1.604.161,65	1.810.850,20	2.338.657,70	2.858.033,20
Anzahl Kinder unter 3	286	332	402	419	496	574
Betrag pro Kind in EUR	4.138,74	3.139,99	3.990,45	4.321,84	4.715,04	4.979,15
Betrag pro Betreuungsstunde in EUR	3,93	2,91	3,36	3,49	3,75	3,96

Die Anrechnung der Beträge pro Betreuungsstunde führt damit seit 2012 nur zu geringfügigen Schwankungen.

Die FAG-Beträge sind abhängig von der Anzahl der Unter 3-Jährigen mit Stichtag 01.03. des vorangegangenen Kalenderjahres. Daher ist eine konkrete Prognose für die künftigen Beträge pro Betreuungsstunde nicht möglich. Eine jährliche Überprüfung kann nach Eingang des Zuweisungsbescheides erfolgen.

Erkennbar ist derzeit kein Rückgang der Zahlen von Kindern U3, sodass weiterhin von FAG-Mitteln in dieser Höhe auszugehen ist.

## 2.4 Anpassung der Kostenbeitragstabelle auf den geänderten Stundensatz und FAG-Leistungen

### 2.4.1 Ausgangslage

Die Kostenbeitragstabelle beruht bisher auf der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände. Die gesetzlichen Vorgaben des § 90 Abs. 1 SGB VIII werden mit folgenden Kriterien berücksichtigt:

- das Einkommen wird in Einkommensgruppen gestaffelt
- die tägliche Betreuungszeit ist Grundlage der Betreuungskorridore
- die Korridore bewegen sich in der mittleren Stundenzahl
- die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder wird im Landkreis Reutlingen insoweit berücksichtigt, als ein Geschwisterrabatt in Abhängigkeit der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder gewährt wird.

Damit sind bisher schon die Aspekte für eine soziale Staffelung erfüllt.

Der Kostenbeitrag wird auf der Grundlage des Stundensatzes aus Sachaufwand und Förderleistung der Tagespflegeperson gerechnet. Die Tagespflegeperson hat jedoch nach § 23 Abs. 2 SGB VIII daneben noch Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Je nachdem, wie viele Kinder und in welchem Umfang die Tagespflegeperson betreut, fallen hier monatliche Summen zwischen 100,00 EUR und 500,00 EUR an.

### 2.4.2 Refinanzierungsquote durch Elternbeiträge

Im Landkreis werden bezogen auf die Aufwendungen für die laufende Geldleistung und die Sozialversicherungsbeiträge Kostenbeiträge erzielt in einem Umfang von:

2018 mit 19,74 %  
2017 mit 19,90 %  
2016 mit 19,36 %

Die Empfehlung des Städte- und Gemeindetags sowie der Kirchen bzw. kirchlichen Verbänden geht bei dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen von einem Kostendeckungsgrad mit 20 % der Betriebsausgaben aus. Damit liegen die bisherigen Erträge durch Elternbeiträge in der Kindertagespflege im Bereich der Empfehlung für Tageseinrichtungen. Allerdings sind in den Ausgaben der Kindertagespflege nur die laufende Geldleistung (Stundensatz und Sozialversicherungsbeiträge) enthalten. Die Aufwendungen für den Tagesmütterverein sind nicht einberechnet. Daher ist der tatsächliche Kostendeckungsgrad geringer. In den Kommunen sind

die Kostendeckungsgrade bei Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedlich, teilweise liegen sie sogar unter 10 %.

#### 2.4.3 Anpassung der Kostenbeitragstabelle auf den einheitlichen Stundensatz

Wird der Stundensatz von 6,50 EUR als Basis zugrunde gelegt, würden sich die Beiträge für alle Eltern erhöhen. Nachdem die Erstattung über den FAG für Kinder über 3 Jahren niedriger ist, wäre die Erhöhung für diese Kinder etwas größer.

Die Kommunalen Spitzenverbände schlagen in ihrer neuesten Empfehlung vom 30.11.2018 zu den Rahmenbedingungen weiterhin vor, die Elternbeiträge in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen zu harmonisieren. Die Auswirkungen auf die Kindertageseinrichtungen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung werden voraussichtlich frühestens 2020 erkennbar sein. Eine Anpassung der Kostenbeitragstabelle ist auch unter dem Harmonisierungsaspekt daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Die Erhöhung des zugrunde liegenden Stundensatzes wird durch FAG-Leistungen teilweise aufgefangen.

### **3. Auswirkungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ab 01.08.2019**

#### 3.1 Ausgangslage

Sehen sich Eltern nicht in der Lage, den festgesetzten Kostenbeitrag in der Kindertagespflege oder den Teilnahmebeitrag in der Kindertageseinrichtung bezahlen, können sie beim Kreisjugendamt beantragen, die Zumutbarkeit zu prüfen. Die Prüfung erfolgt derzeit noch mittels der sogenannten Einkommensgrenzenberechnung nach § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII. Diese Berechnung bezieht sich auf das SGB XII und bezieht sowohl das Nettoeinkommen als auch notwendige Ausgaben für die Unterkunft und Versicherungen mit ein. In der Mehrzahl der bisherigen Berechnungen in der Kindertagespflege war jedoch in der Kindertagespflege der nach Kostenbeitragstabelle festgesetzte Betrag günstiger als diese Einkommensgrenzenberechnung.

#### 3.2 Änderung ab 01.08.2019

Zum 01.08.2019 tritt durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung eine Änderung ein. Neben den Veränderungen im Hinblick auf die Qualität in der Kindertagesbetreuung ist auch die Kostenbeteiligung von Eltern betroffen.

Der festgesetzte Kostenbeitrag oder der Teilnahmebeitrag, der für die Kinderbetreuung erhoben wird, kann nach § 90 Abs. 4 SGB VIII erlassen bzw. übernommen werden, wenn dieser den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies ist der Fall wenn Eltern und ihre Kinder:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII
- Leistungen nach §§ 2, 3 Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten.

Wird keine dieser Leistungen bezogen, ist der Kostenbeitrag bzw. der Teilnahmebeitrag den Eltern zuzumuten. Damit entfällt ab 01.08.2019 die Berechnung entsprechend Ziffer 3.1.

Im Bereich der Kindertagespflege wird davon ausgegangen, dass sich durch die Neuregelung nur wenige Veränderungen ergeben.

Bei den Kindertageseinrichtungen kann noch keine genaue Einschätzung erfolgen, da hier aktuell nicht bekannt ist, wie viele Eltern durch den Wegfall der Berechnung nach Ziffer 3.1 künftig den vollen Teilnahmebeitrag entrichten müssen. Einkommensschwache Eltern können durch die Erhöhung des Kinderzuschlages ab 01.07.2019 und die Änderung der Einkommensgrenzen beim Kinderzuschlag ab 01.01.2020 profitieren. Ab 01.08.2019 werden in den Leistungen zur Bildung und Teilhabe die Eigenanteile für das Mittagessen in der Kindertageseinrichtung und Schule übernommen. Dies stellt für den anspruchsberechtigten Personenkreis eine weitere Verbesserung dar.

## Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege für den Landkreis Reutlingen gültig ab 01.10.2017

Spalte	1		2		3		4		5					
tägliche Betreuungszeit	1 bis unter 3 Stunden		3 bis unter 5 Stunden		5 bis unter 7 Stunden		7 bis 9 Stunden		über 9 Stunden		Einkommens- gruppen	Jahresbrutto- einkommen Haushalts- gemeinschaft	prozentuale Staffelung des Kostenbeitrags	
monatliche Betreuungszeit	21,5 bis 64,49 Stunden		64,5 bis 107,49 Stunden		107,5 bis 150,49 Stunden		150,5 bis 193,49 Stunden		über 193,5 Stunden					
Kindesalter	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre				
Monatliche Kostenbeiträge	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	I	bis 25.000 EUR	
	23 €	39 €	46 €	77 €	69 €	116 €	91 €	155 €	114 €	194 €		II	bis 30.000 EUR	20%
	46 €	78 €	91 €	155 €	137 €	232 €	183 €	310 €	229 €	387 €		III	bis 50.000 EUR	40%
	69 €	116 €	137 €	232 €	206 €	349 €	274 €	464 €	343 €	581 €		IV	bis 65.000 EUR	60%
	91 €	155 €	183 €	310 €	274 €	465 €	366 €	619 €	457 €	774 €		V	bis 75.000 EUR	80%
	114 €	194 €	229 €	387 €	343 €	581 €	457 €	774 €	572 €	968 €		I V	über 75.000 EUR	100%
Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen!														





Stadt- und Landkreise  
und kreisangehörige Städte mit einem  
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich

Gemeindetag Baden-Württemberg  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

Stuttgart, 30.11.2018

Dez. 4-31/2018 (korrigiert)

1239/2018

R 30480/2018

**Anpassung der Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Rahmenbedingungen der Kindertagespflege haben KVJS, Städtetag und Landkreistag letztmals mit gem. Rundschreiben vom 5. April 2012 (RS-Nr. Dez. 4-05/2012 des KVJS, R 20020/2012 des Städtetags und 357/2012 des Landkreistags) eine Empfehlung ausgesprochen. Nach intensiven Diskussionen in der unter Federführung des KVJS eingerichteten Weiterentwicklungsarbeitsgruppe und Abschluss der Verhandlungen mit dem Land über eine finanzielle Beteiligung konnte nun in den Gremien eine Aktualisierung beschlossen werden, über die wir nachfolgend informieren:

Nach § 8b Abs. 2 S. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg maßgebend für die Höhe der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege der unter Dreijährigen. Für die Kindertagespflege der über Dreijährigen wird ebenfalls schon seit längerem eine gemeinsame Empfehlung ausgesprochen, die aber keiner gesetzlichen Verpflichtung unterliegt. Beide wurden zuletzt zum 1. Mai 2012 angepasst.

Den bisherigen Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege liegen folgende Bemessungswerte zu Grunde:

bislang	Ü3		Ü3	
	172 Stunden/Monat	1 Stunde	172 Stunden/Monat	1 Stunde
Sachkosten	300,00 €* (31,7%)	1,74 € (31,7%)	300,00 €* (38,7%)	1,74 € (38,7%)
Förderungsleistung	647,00 €* (68,3%)	3,76 € (68,3%)	475,00 €* (61,3%)	2,76 € (61,3%)
Gesamtbetrag*	947,00 €* (100%)	<b>5,50 €</b> (100%)	775,00 €* (100%)	<b>4,50 €</b> (100%)

\*Betrag gerundet

In der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 6. Juli 2016 (Vorlage LJHA/027/2016) wurde die Weiterentwicklungsarbeitsgruppe Kindertagespflege beauftragt, einen Vorschlag zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege und zur Erhöhung der laufenden Geldleistungen dem Landesjugendhilfeausschuss vorzulegen. Hier das Ergebnis:

geplant	Ü3		Ü3	
	172 Stunden/Monat	1 Stunde	172 Stunden/Monat	1 Stunde
Sachkosten	300,00 €* (26,8%)	1,74 € (26,8%)	300,00 €* (31,7%)	1,74 € (31,7%)
Förderungsleistung	819,00 €* (73,2%)	4,76 € (73,2%)	647,00 €* (68,3%)	3,76 € (68,3%)
Gesamtbetrag*	1119,00 €* (100%)	<b>6,50 €</b> (100%)	947,00 €* (100%)	<b>5,50 €</b> (100%)

\*Betrag gerundet

In den im Sommer 2018 abgeschlossenen Finanzausgleichsverhandlungen mit dem Land konnte Einigung erzielt werden, dass die Stundensätze für die Kindertagespflege um einen Euro auf 5,50 Euro bei den über Dreijährigen und auf 6,50 Euro bei den unter Dreijährigen erhöht werden. Bei den über Dreijährigen beteiligt sich das Land im Umfang von 50 Prozent an den Kosten und bei den unter Dreijährigen im bisherigen Umfang von 68 Prozent.

Die Weiterentwicklungsarbeitsgruppe Kindertagespflege hat abschließend am 14. September 2018 Empfehlungen erarbeitet die auch weitere Elemente, beispielsweise die Abgeltung der Leistungen für besondere Betreuungszeiten und Urlaubs- und Krankheitszeiten, umfassen. Sie hat vorgeschlagen, die Rahmenbedingungen anzupassen und die Stundensätze für beide Altersgruppen jeweils um einen Euro zu erhöhen (s. Anlage). Der Landesjugendhilfeausschuss und die Gre-

mien des Landkreistags und des Städtetags haben der Anpassung der Empfehlungen und der Erhöhung der laufenden Geldleistung ab 1. Januar 2019 zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:  
Reinhold Grüner

gez.:  
Christa Heilemann

gez.:  
Benjamin Lachat

## **Anpassung der „Rahmenbedingungen“ in der Kindertagespflege**

### **Anpassung der Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII**

Im Zuge der Beratungen zum Kinderförderungsgesetz hat der Bund auch Berechnungen zu den Bruttobetriebskosten für einen Platz in der Kindertagespflege vorgenommen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9299 vom 27.05.2008; Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege; Kinderförderungsgesetz – KiföG, Seite 50 ff). Dies ist Ausgangspunkt für die baden-württembergische Lösung.

Nach § 8b Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg maßgebend für Rahmenbedingungen sowie die Höhe der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege. Die Bemessungsgrundlagen der laufenden Geldleistung für Kinder in Tagespflege ist der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 2a SGB VIII unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfanges der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfes der zu betreuenden Kinder. Er ist entsprechend leistungsgerecht auszugestalten.

#### **1. Harmonisierung der Elternbeiträge, Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten und Berücksichtigung des Umfangs der Leistung**

Eine Harmonisierung der Kostenbeteiligung der Eltern für betreute Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege mit den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen wird empfohlen.

Nach Ermittlung des durchschnittlichen Betreuungsbedarfs für einen Monat erfolgt die anschließende Festsetzung der laufenden Geldleistung und der Kostenbeteiligung für ein Jahr. Die Kopplung von laufender Geldleistung und Kostenbeitrag wurde in diesem Verfahren als sinnvoll erachtet. Eltern und Tagespflegeperson werden per Bescheid verpflichtet, maßgebliche Veränderungen dem Jugendamt mitzuteilen. Dieses Verfahren führte zu einer deutlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für das Jugendamt.

Vor diesem Hintergrund hat der Landesjugendhilfeausschuss am 05.03.2013 beschlossen, den Jugendämtern die Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten für die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen und die Kostenbeteiligung für abgebende Eltern in der Kindertagespflege zu empfehlen.

## **2. Orte der Kindertagespflege**

Hinsichtlich der Höhe der laufenden Geldleistung werden bei der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen Räumen keine Unterschiede gemacht. Sie wird in gleicher Höhe unabhängig vom Ort der Kindertagespflege gewährt.

## **3. Mindestbetreuungszeit und Ausfallzeiten in Tageseinrichtungen**

Um dem Zweck der Kindertagespflege gerecht zu werden, soll eine Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Kindertagespflege kann als Ersatzbetreuung in den Ferien in notwendigem Umfang erfolgen, also auch für die Dauer einer Woche, sofern die eben genannte Mindestbetreuungszeit erreicht ist. Voraussetzung hierfür ist auch die festgestellte Eignung der Tagespflegeperson.

Ferienzeiten und gegebenenfalls ausfallende Zeiten in Tageseinrichtungen für Kinder, die von der Tagespflegeperson zusätzlich abgedeckt werden, werden als Stundenwerte addiert und zusammen mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt.

## **4. Vorübergehende Abwesenheiten des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson**

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird wie bisher die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weitergewährt. Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes wird die laufende Geldleistung nur einmal gewährt.

Die im Einzelfall anfallenden Beiträge zu den Sozialversicherungen werden für den laufenden Monat des Ausfalls der Tagespflegeperson weiter gewährt.

## **5. Über-Nacht-Betreuung und andere Betreuungszeiten**

Die Kindertagespflege zeichnet sich auch durch die gezielte Hilfestellung bei besonderen Lebenslagen von Familien aus. So sind Familien vermehrt darauf angewiesen, dass sie eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder zu (sehr) ungünstigen und außergewöhnlichen Zeiten finden. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, in dem die Anwesenheit eines Tagespflegekindes über Nacht bei einer Tagespflegeperson auf Grund der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern berücksichtigt wird.

Eine Über-Nacht-Betreuung wird von 22 Uhr bis 6 Uhr angenommen. Davon werden 50 v. H., d. h. 4 Stunden, als zusätzliche Betreuungszeiten pro Kind vergütet und mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt. Andere Betreuungszeiten (z.B. Wochenende, Feiertage, im Zeitraum von 18 Uhr bis 22 Uhr) können besonders vergütet werden.

## **6. Besondere Förderbedarfe von Kindern**

Es können individuelle Zuschläge für besondere Förderbedarfe von Kindern gewährt werden.

## 7. Alter der Tagespflegekinder

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird wie bisher nach Alter der Tagespflegekinder differenziert.

## 8. Empfehlungen zur laufenden Geldleistung

geplant	U3		Ü3	
	172 Stunden/Monat	1 Stunde	172 Stunden/Monat	1 Stunde
Sachkosten	300,00 €* (26,8%)	1,74 € (26,8%)	300,00 €* (31,7%)	1,74 € (31,7%)
Förderungsleistung	819,00 €* (73,2%)	4,76 € (73,2%)	647,00 €* (68,3%)	3,76 € (68,3%)
Gesamtbetrag*	1119,00 €* (100%)	<b>6,50 €</b> (100%)	947,00 €* (100%)	<b>5,50 €</b> (100%)

\*Betrag gerundet

Zu diesen Beträgen kommen – wie bisher - noch die Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung. Grund für die Splittung ist der politische Willen, die Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren deutlich auszubauen. Außerdem betrifft die erhöhte FAG-Zuweisung der Landesregierung (Pakt für Familien mit Kindern) im Rahmen des § 29c FAG lediglich den Bereich U3.

## 9. Beiträge zur Sozialversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII

Die ermittelten Beträge stellen das steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevante Einkommen dar, auf dessen Grundlage sich die Beiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung ergeben.

## 10. Beiträge zur Unfallversicherung

Tagespflegepersonen sind nach § 2 Abs. 1 Nr.1,9 SGB VII in der gesetzliche Unfallversicherung pflichtversichert. Die Beiträge werden einmal pro Tagesmutter pro Monat in voller Höhe übernommen (2018: 103,70 Euro pro Jahr bzw. 8,62 pro Monat).

## 11. Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden hälftig erstattet. Auf der Basis der Angemessenheit wird einmal pro Tagespflegeperson pro Monat bei nachgewiesenen Aufwendungen die Hälfte, höchstens jedoch der hälftige Mindestbeitrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Stand 2018: 83,70 € : 2 = bis zu 41,85 € pro Monat) erstattet. Eine höhere hälftige Übernahme erfolgt dann, wenn sich dies aufgrund des im Einzelnen aus den ermittelten einkommenssteuerrechtlichen Verhältnissen gesetzlichen Betrags ergibt.

## **12. Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung**

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung von Tagespflegepersonen ist ein zusätzliches Leistungsmerkmal, das sich aus dem Kinderförderungsgesetz ergibt. Ergänzend wird auf die „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“ vom 16. Januar 2018 des BMFSFJ verwiesen unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/89194/fakten-kindertagespflege-data.pdf> .

Bezogen auf die Gewährung der angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen der laufenden Geldleistung bedeutet dies, dass bei entsprechend nachgewiesenen Aufwendungen einmal pro Tagespflegeperson pro Monat die jeweils hälftigen Beiträge erstattet werden.

Wenn ein Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII festgestellt wurde, dann ist die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson zu gewähren.

## **13. Engagement der Kommunen**

Eine Vielzahl von Kommunen engagiert sich bereits heute in eigener Verantwortung über diese Empfehlungen hinaus. Dieses Engagement wird begrüßt und sollte auch im Lichte der neuen Empfehlungen fortgesetzt werden.

## **14. Anpassung der Empfehlungen in Zukunft**

Die vorstehenden Rahmenbedingungen werden regelmäßig alle zwei Jahre überprüft.